

## Neufassung der Hauptsatzung des ZV Abwasserband Lambsheim

Die Verbandsversammlung hat aufgrund § 4 Abs. 2 der Verbandsordnung vom 10.12.1985, des Zweckverbandsgesetzes § 7 vom 22.12.1989 zuletzt geändert am 12.12.1999 – ZwVG – und der §§ 24, 25 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz – GemO – in der jeweils geltenden Fassung sowie der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (KomAEVO) in der jeweils geltenden Fassung, folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **HAUPTSATZUNG**

#### **des Zweckverband Abwasserverband Lambsheim vom 03.11.1989 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 29.08.2024**

##### **§ 1 Verbandsversammlung**

Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht nach § 2 Verbandsvorsteher übertragen sind.

##### **§ 2 Verbandsvorsteher**

(1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Verbandsgeschäfte. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, bereitet deren Beschlüsse vor und führt sie aus. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Verbandsvorsteher ist im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung ermächtigt:

- a) zu Auftragsvergaben bis zu 10.000, -- € im Einzelfall und
- b) zur Leistung über – und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 5.000, -- € im Einzelfall.

##### **§ 3 Entschädigung der ehrenamtlichen Amtsträger**

(1) Dem Verbandsvorsteher wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie berechnet sich nach der Landesverordnung §§ 12, 17 über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter (KomAEVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die sonstigen ehrenamtlich tätigen Amtsträger erhalten zur Abgeltung ihrer baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung von **45,00 €** je Sitzung und Amtsträger.

(3) Der / die stellvertretende/r Verbandsvorsteher/in erhält ebenfalls eine Aufwandsentschädigung, die 50% der Entschädigung des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin entspricht.

#### **§ 4 Schlussbestimmungen**

Diese Hauptsatzung tritt am 29.08.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.10.2020 außer Kraft.

Lamsheim, 27.09.2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Paul Poje'.

(Paul Poje)  
Vorsteher